

P1 24 142

URTEIL VOM 16. JUNI 2025

**Kantonsgericht Wallis
I. Strafrechtliche Abteilung**

Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Bénédicte Balet, Kantonsrichterin und Dr. Lionel Seeberger, Ersatzrichter; Marion Biner-Leiggener, Gerichtsschreiberin

in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch, Brig-Glis

gegen

V _____, Beschuldigter und Berufungskläger 1, vertreten durch Rechtsanwältin Michaela Mangisch, Visp

und

W _____, Beschuldigter und Berufungskläger 2, vertreten durch Rechtsanwältin Alexandra Lengen, Brig

und

X _____, Beschuldigter 3

und

Y _____, Beschuldigter 4, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bellwald, Visp

und

Z _____, Beschuldigter 5

sowie

Michaela Mangisch, amtliche Verteidigerin und Berufungsklägerin 3, Visp

(Raufhandel; Körperverletzung)

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Visp vom 18. Juni 2024

[VIS S1 23 26]

Verfahren

A. Das Bezirksgericht Visp fällt am 18. Juni 2024 folgendes Urteil (S. 528 f.):

1. V _____ wird der versuchten schweren Körperverletzung (aArt. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) und des Raufhandels (Art. 133 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.
2. V _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bestraft.
3. V _____ wird zudem mit einer Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu je Fr. 20.00, entsprechend Fr. 640.00, bestraft. Dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lenzburg – Aarau vom 22. Januar 2024.
4. V _____ wird für 5 Jahre aus der Schweiz verwiesen (Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB). Es wird keine Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.
5. W _____ wird der versuchten schweren Körperverletzung (aArt. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), des Raufhandels (Art. 133 Abs. 1 StGB) und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) schuldig gesprochen.
6. W _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
7. W _____ wird mit einer Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu Fr. 110.00, entsprechend Fr. 3'520.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
8. W _____ wird zudem mit einer Busse von Fr. 1'430.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 13 Tagen.
9. W _____ wird für 5 Jahre aus der Schweiz verwiesen (Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB). Es wird keine Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.
10. Y _____ wird des Raufhandels (Art. 133 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.
11. Y _____ wird mit einer Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu Fr. 130.00, entsprechend Fr. 4'160.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
12. Y _____ wird zudem mit einer Busse von Fr. 1'040.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen.
13. Z _____ wird des Raufhandels (Art. 133 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.
14. Z _____ wird mit einer Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu Fr. 30.00, entsprechend Fr. 960.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
15. Z _____ wird zudem mit einer Busse von Fr. 240.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen.
16. X _____ wird des Raufhandels (Art. 133 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.
17. X _____ wird mit einer Geldstrafe von 32 Tagessätzen zu Fr. 100.00, entsprechend Fr. 3'200.00, bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

18. X _____ wird zudem mit einer Busse von Fr. 800.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 8 Tagen.
19. Das beschlagnahmte Mobiltelefon von V _____ (Fall-Nr. xxx1, Objekt Nr. xxx2) wird eingezogen und vernichtet.
20. Die Kosten von Verfahren und Urteil werden den Beschuldigten anteilmässig auferlegt. Die Kosten und Auslagen der Staatsanwaltschaft belaufen sich auf Fr. 6'018.00, wovon V _____ und W _____ je Fr. 2'034.00 sowie Y _____, Z _____ und X _____ je Fr. 650.00 zu bezahlen haben. Die Kosten des Bezirksgerichts belaufen sich auf insgesamt Fr. 2'250.00 (inkl. Auslagen von Fr. 704.60). Davon haben V _____ und W _____ je Fr. 750.00 sowie Y _____, Z _____ und X _____ je Fr. 250.00 zu bezahlen.
21. Die Kosten der Verdolmetschung für W _____ in der Höhe von Fr. 332.80 gehen zu Lasten des Kantons Wallis.
22. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwältin Michaela Mangisch für die amtliche und notwendige Verteidigung von V _____ eine pauschale Entschädigung von Fr. 5'400.00 (inkl. MwSt und Auslagen). V _____ wird verpflichtet, dem Kanton Wallis die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
23. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwältin Fabienne Sarbach für die amtliche und notwendige Verteidigung von W _____ eine pauschale Entschädigung von Fr. 6'200.00 (inkl. MwSt und Auslagen). W _____ wird verpflichtet, dem Kanton Wallis die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).
24. V _____ und W _____ bezahlen unter solidarischer Haftbarkeit eine Genugtuung von Fr. 1'500.00, nebst Zins zu 5% seit dem 16. Oktober 2022, an Y _____.
25. Auf den Entschädigungsantrag von Y _____ gegen V _____ und W _____ wird nicht eingetreten (Art. 433 Abs. 2 StPO).

B.a Gegen dieses am 21. Juni 2024 im Dispositiv eröffnete Urteil meldeten die Beschuldigten 1 und 2 am 24. Juni 2024 Berufung an (S. 539 ff.). Das schriftlich begründete Urteil wurde den Parteien am 28. Oktober 2024 zugestellt (S. 552 ff.).

B.b Am 13. November 2024 reichte die Rechtsvertretung für den Beschuldigten 1 eine Berufungserklärung mit folgenden Anträgen ein (S. 604):

1. Die Berufung sei gutzuheissen und das Urteil im Verfahren S1 23 26 des Bezirksgerichts vom 18. Juni 2024 sei in den angefochtenen Punkten aufzuheben und der Berufungskläger sei der versuchten schweren Körperverletzung freizusprechen.
2. Die Unterzeichnende wird als amtliche notwendige Verteidigerin des Berufungsklägers für das Berufungsverfahren eingesetzt.
3. Der Staat Wallis bezahlt der Unterzeichnenden für das erstinstanzliche Verfahren CHF 7'080.90 und für das Berufungsverfahren eine Entschädigung im Rahmen der amtlichen Verteidigung in noch zu beziffernder Höhe gemäss noch einzureichender Kostenliste.

4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens gehen zulasten des Staates Wallis.
5. Sämtliche Zivilforderungen der Privatklägerin [sic] werden abgewiesen.

B.c Am 18. November 2024 reichte der Beschuldigte 2 seine Berufungserklärung ein und stellte folgende Anträge (S. 609):

1. In Gutheissung dieser Berufung sei das Urteil S1 23 26 des Bezirksgerichts Visp vom 18. Juni 2024 in Bezug auf Ziff. 5, Ziff. 6, Ziff. 9, Ziff. 20 und Ziff. 24 des Judikats im folgenden Sinne aufzuheben:
 - W _____ ist vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung (aArt. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) von Schuld und Strafe freizusprechen.
 - Von einem obligatorischen Landesverweis i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB ist abzusehen.
 - Auf die Zivilforderung von Y _____ ist nicht einzutreten.
2. Die Kosten dieses Verfahrens und Entscheides sowie sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens dem Fiskus aufzuerlegen resp. (neu) zu verteilen.
3. Die unterzeichnete Rechtsanwältin Alexandra Lengen ist für das Berufungsverfahren ab der Zustellung des Dispositivs des Urteils vom 18. Juni 2024 (weiterhin) zur amtlichen Verteidigerin von W _____ zu ernennen. Die Kosten der unterzeichneten amtlichen Verteidigerin für deren Tätigkeit für das Berufungsverfahren sind vollumfänglich vom Fiskus zu tragen.

C. Die übrigen Parteien reichten keine Berufungserklärungen oder Anschlussberufungen ein. Am 11. Februar 2025 wurden die Beschuldigten 1 und 2 sowie deren Rechtsvertreterinnen zur Berufungsverhandlung auf den 14. April 2025 vorgeladen (S. 621). Die Staatsanwaltschaft hinterlegte am 12. Februar 2025 eine Stellungnahme mit dem Antrag, die Berufungen in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils kostenpflichtig abzuweisen (S. 623). Das Bezirksgericht verzichtete am 26. Februar 2025 auf eine Stellungnahme zur Berufung betreffend die Festsetzung der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwältin Michaela Mangisch (S. 628).

D. Der Beschuldigte 1 stellte am 3. April 2025 ein Dispensationsgesuch (S. 648), welches am 4. April 2025 gutgeheissen wurde (S. 650). Zur Berufungsverhandlung vom 14. April 2025 erschienen der Beschuldigte 2 in Begleitung seiner Rechtsvertretung sowie die Rechtsvertretung des Beschuldigten 1. Diese stellte folgende Anträge (S. 674):

1. Die Berufung sei gutzuheissen und das Urteil im Verfahren S1 23 26 des Bezirksgerichts vom 18. Juni 2024 sei in Ziffer 1, 2, 4, 20, 22, 24 aufzuheben.
2. Das Verfahren betreffend der versuchten vorsätzlichen Tötung evtl. der versuchten schweren Körperverletzung sei aufgrund der Verletzung des Anklagegrundsatzes einzustellen.

Eventualiter: V _____ sei vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung evtl. der versuchten schweren Körperverletzung freizusprechen.

3. Die Unterzeichnende wird als amtliche notwendige Verteidigerin des Berufungsklägers für das Berufungsverfahren eingesetzt.
4. Der Staat Wallis bezahlt der Unterzeichnenden für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 7'080.90 und für das Berufungsverfahren eine Entschädigung in Höhe von CHF 3'087.55.
5. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens gehen zulasten des Staates Wallis.
6. Sämtliche Zivilforderungen werden abgewiesen.
7. Der Antrag der Staatsanwaltschaft betreffend des Landesverweises, sowie die Ausschreibung im Schenger-Informationssystem wird abgewiesen.

Der Beschuldigte 2 stellte folgende Anträge (S. 685):

1. In Gutheissung der Berufung vom 18. November 2024 sei das Urteil S1 23 26 des Bezirksgerichts Visp vom 18. Juni 2024 in Bezug auf die Ziff. 5, Ziff. 6, Ziff. 9, Ziff. 20 und Ziff. 24 des Judikats im folgenden Sinne aufzuheben:
 - W _____ ist vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung (aArt. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) von Schuld und Strafe freizusprechen.
 - Von einem obligatorischen Landesverweis i.S.v. Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB sei abzusehen.
 - Auf die Zivilforderung von Y _____ sei mangels Erfüllung der Prozessvoraussetzungen nicht einzutreten.
2. Die Kosten dieses Verfahrens und Entscheides sowie sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens seien entsprechend dem Ausgang dieses Verfahrens dem Fiskus aufzuerlegen resp. (neu) zu verteilen.
3. Die unterzeichnete Rechtsanwältin Alexandra Lengen sei für das Berufungsverfahren ab der Zustellung des Dispositivs des Urteils S1 23 26 vom 18. Juni 2024 (weiterhin) zur amtlichen Verteidigerin von Herrn W _____ zu ernennen. Die Kosten der unterzeichneten amtlichen Verteidigerin für deren Tätigkeit für das Berufungsverfahren sind vollumfänglich vom Fiskus zu tragen.

Erwägungen

1.

1.1 Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksgerichts als Einzelgericht oder des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO). Berufungsinstanz ist das Kantonsgericht

(Art. 14 Abs. 1 EGStPO), welches vorliegend als Kollegialgericht urteilt (Art. 14 Abs. 2 EGStPO). Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 379 ff. und Art. 398 ff. StPO sind grundsätzlich erfüllt und geben zu keinen weiteren Vorbemerkungen Anlass. Dies gilt gemäss der seit dem 1. Januar 2024 in Kraft stehenden Fassung von Art. 135 Abs. 3 StPO insbesondere auch, soweit die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 1 mit der Berufung jeweils den sie selber betreffenden Entschädigungsentscheid (Dispositivziffer 22) anfecht.

1.2 Die Berufung des Beschuldigten 1 richtet sich gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Dispositivziffer 1), damit zusammenhängend die Strafen (Dispositivziffern 2 und 3), die Landesverweisung (Dispositivziffer 4), die Beschlagnahme (Dispositivziffer 19), die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffer 20) sowie die Zivilklage (Dispositivziffer 24). Die Berufung des Beschuldigten 2 richtet sich gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Dispositivziffer 5), damit zusammenhängend die Strafzumessung (Dispositivziffer 6), die Landesverweisung (Dispositivziffer 9), den Kostenentscheid (Dispositivziffern 20) sowie die Zivilklage (Dispositivziffer 24). Die Berufung von Rechtsanwältin Michaela Mangisch als Berufungsklägerin 3 schliesslich richtet sich gegen die Höhe der amtlichen Entschädigung (Dispositivziffer 22).

Im Übrigen ist das Urteil der Vorinstanz unangefochten geblieben. Eine Überprüfung dieser unbestrittenen Punkte findet somit grundsätzlich nicht statt (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es ist deshalb vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch V _____ wegen Raufhandels), 5 (Schuldspruch W _____ wegen Raufhandels und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz), 7 (Geldstrafe betreffend W _____), 8 (Busse betreffend W _____), 10 (Schuldspruch Y _____ wegen Raufhandels), 11 und 12 (Strafzumessung betreffend Y _____), 13 (Schuldspruch Z _____ wegen Raufhandels), 14 und 15 (Strafzumessung betreffend Z _____), 16 (Schuldspruch X _____ wegen Raufhandels), 17 und 18 (Strafzumessung betreffend X _____), 21 (Kosten Verdolmetschung), 23 (Entschädigung amtliche Verteidigung W _____) sowie 25 (Entschädigung Beschuldigter 4) in Rechtskraft erwachsen ist.

2.

2.1 Die Beschuldigten wurden erstinstanzlich wegen Raufhandels schuldig gesprochen. Dieser Schuldspruch wurde von keinem der Beschuldigten angefochten, weshalb diesen Sachverhalt betreffend auf die Anklageschrift sowie die vorinstanzlichen Erwägungen

verwiesen werden kann (S. 242 ff; angefochtenes Urteil E. 3.1 S. 568 ff.). Den Beschuldigten 1 und 2 wird von der Staatsanwaltschaft zusätzlich – und soweit vorliegend noch relevant – zur Last gelegt, im Rahmen des Raufhandels eine versuchte schwere Körperverletzung begangen zu haben (S. 242 ff.). Die Vorinstanz sah den angeklagten Sachverhalt in Berücksichtigung der vorhandenen Beweismittel als erwiesen an. Sie führte an, der Beschuldigte 1 habe Anlauf genommen und dem Beschuldigten 4 einen wuchtigen Fusstritt ins Gesicht versetzt, als dieser zusammen mit dem Beschuldigten 2 auf dem Boden gelegen habe. Daraufhin sei der Beschuldigte 4 zusammengesackt, habe aber immer noch nicht vom Beschuldigten 2 losgelassen. Der Beschuldigte 1 habe den Beschuldigten 4 zweimal weggezerrt, wodurch sich der Beschuldigte 2 habe befreien können. Letzterer habe dem Beschuldigten 4 stehend einen Fusstritt gegen den Kopf versetzt. Die Vorinstanz stützte sich bei dieser Feststellung einerseits auf die Videoaufnahme und andererseits auf die Aussagen des Beschuldigten 2 selbst. Dessen spätere Aussagen, dass er den Schlag abgebrochen habe oder dass er den Kopf nicht getroffen habe, stufte das Bezirksgericht als Schutzbehauptung ein. Es ging davon aus, dass der Beschuldigte 2 mit dem rechten Fuss gegen die linke Seite des Kopfs bzw. des Gesichts geschlagen habe. Gemäss der Videoaufnahme werde die Fussbewegung des Beschuldigten 2 abrupt gestoppt, wie wenn er mit dem Fuss aufgeprallt wäre. Es erwog weiter, auch der Beschuldigte 4 habe gesagt, nach dem Fusstritt des Beschuldigten 1 nochmals einen Fusstritt erhalten zu haben. Der Beschuldigte 2 sei im Übrigen vorher schon handgreiflich geworden und dabei nicht zimperlich vorgegangen. Es sei aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar, dass er deswegen aggressiv geworden sei und dem Beschuldigten 4 noch einen Fusstritt habe verpassen wollen. Dass er erst habe schlagen wollen und dann davon abgelassen habe, erscheine situationsfremd und nicht glaubhaft.

2.2 Die Beschuldigten 1 und 2 machen in prozessualer Hinsicht vorab eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend. Sie erblicken eine solche darin, dass in der Anklageschrift einzig die objektiven Tatumstände und mit keinem Wort die subjektiven Tatbestandsmerkmale, d.h. die gewollten bzw. in Kauf genommenen schweren Verletzungen, umschrieben worden seien.

2.2.1 Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit sowie Art und Folgen der Tatausführung. Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu um-

schreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (BGE 147 IV 439 E. 7.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweis). Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2 mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt hinsichtlich der Vorsatzelemente grundsätzlich der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand im Anschluss an die Darstellung des Sachverhalts als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale, wenn der betreffende Tatbestand nur vorsätzlich begangen werden kann (BGE 120 IV 348 E. 3c mit Hinweis). Die Schilderung des objektiven Tatgeschehens reicht aus, wenn sich daraus die Umstände ergeben, aus denen auf einen vorhandenen Vorsatz geschlossen werden kann (Bundesgerichtsurteile 6B_1235/2021 vom 23. Mai 2022 E. 1.5.2; 6B_1404/2020 vom 17. Januar 2022 E. 1.4.3, nicht publ. in: BGE 148 IV 124; je mit Hinweisen).

Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB). Bei einem Versuch geht der subjektive Wille des Täters folglich über den objektiv erfüllten Tatbestand hinaus, weshalb der blosser Vorwurf, wonach die in der Anklage umschriebenen objektiven Tatumstände (Tathandlungen, Taterfolg etc.) vom Wissen und Willen des Täters gedeckt sind, oder gar ein blosser Verweis auf den gesetzlichen Straftatbestand nicht genügt (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B_1404/2020 vom 17. Januar 2022 E. 2.2.2; 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016 E. 1.4.1; 6B_100/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 2.3.3). Wird ein Versuch angeklagt, sind jene tatsächlichen objektiven Elemente zu erwähnen, die nach den diesbezüglichen rechtlichen Kriterien einen Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB annehmen lassen (HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 35a zu Art. 325 StPO). Die Anklage hat bei einem Versuch neben der inkriminierten Handlung demnach insbesondere auch die hinsichtlich des (nicht eingetretenen) Erfolgs bestehenden Vorsatzelemente aufzuführen, d.h. bei einer versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB die nicht eingetretenen, aber gewollten bzw. in Kauf genommenen schweren Verletzungen (Bundesgerichtsurteil 6B_1404/2020 vom 17. Januar 2022 E. 2.2.2 mit Hinweisen).

2.2.2 Die Anklageschrift umschreibt in objektiver Hinsicht eine (vollendete) einfache Körperverletzung. So wird dargelegt, der Beschuldigte 4 habe durch die Schläge, namentlich die beiden Fusstritte, einen mehrfachen Nasenbeinbruch sowie eine klaffende Wunde über dem rechten Auge erlitten. Der Tathergang wird dahingehend geschildert, dass zunächst der Beschuldigte 1 mit voller Wucht aus dem Lauf heraus mit dem Fuss gegen den Kopf des am Boden befindlichen Beschuldigten 4 «geschlagen» habe. Der Beschuldigte 4 sei daraufhin zusammengesackt. In Bezug auf den Beschuldigten 2 erklärt die Anklageschrift, dieser sei aufgestanden und habe dem Beschuldigten 4 ebenfalls mit dem Fuss ins Gesicht getreten, als dieser sich mit einer Hand vom Boden abgestützt und sich mit der anderen Hand am Kopf gehalten habe. Der Beschuldigte 4 sei abermals zusammengesackt und sei während mehrerer Sekunden auf dem Boden liegen geblieben. Die Schilderung dieses objektiven Tatgeschehens reicht vorliegend aus, um auf einen vorhandenen Vorsatz zu schliessen, zumal insbesondere die inkriminierten Fusstritte gegen den Kopf beschrieben werden. Ein Fusstritt gegen den Kopf, und damit einen sensiblen Körperbereich, einer am Boden liegenden Person kann nicht anders gedeutet werden, als dass damit eine schwere Körperverletzung beabsichtigt worden ist. Schliesslich enthält die Anklageschrift – neben dem primär angeklagten Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung – den Hinweis auf den eventualiter angeklagten Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung, welcher (eventual) nur vorsätzlich begangen werden kann. Damit sind die Vorsatzelemente hinreichend umschrieben. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt daher nicht vor.

2.3 Der Beschuldigte 1 führt zusammengefasst aus, der Beschuldigte 4 sei nicht wehrlos am Boden gelegen. Letzterer habe davon ausgehen müssen, dass weiter Gewalt ausgeübt werde. Es handle sich beim Beschuldigten 4 nicht um ein hilfloses Opfer. Auf dem Video sei zudem nicht ersichtlich, mit welcher Intensität der Fusstritt ausgeführt worden sei.

2.4 Der Beschuldigte 2 rügt den ihn betreffenden vorinstanzlichen Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung ebenfalls in tatsächlicher Hinsicht. Er führt aus, in der Videoaufnahme sei weder zu erkennen, dass er den Beschuldigten 4 ins Gesicht getreten habe, noch, dass dieser anschliessend abermals aufgrund des Schlages zusammengesackt sei. Vielmehr mache es den Anschein, dass er zwar den Fuss angehoben habe, dann jedoch in die Luft getreten habe. Der Körper des Beschuldigten 4 habe nach dem angeblichen Schlag keinerlei Reaktionen gezeigt. So verbleibe dieser im ersten Moment auf allen Vieren, bevor er sich dann allmählich zu Boden senke, was klar durch die bereits vorhandenen Verletzungen bedingt sei und nicht durch einen erneuten

Schlag provoziert worden sei. Diese Feststellungen würden in einem zweiten Schritt durch die Aussagen der anderen Beschuldigten als auch durch die Ausführungen von A _____ untermauert. Der Beschuldigte 4 habe erstmals anlässlich seiner Befragung vor Gericht davon gesprochen, mehrmals mit dem Fuss ins Gesicht getreten worden zu sein. Auch die weiteren befragten Personen hätten sich nicht an einen zweiten Fusstritt erinnern können, obwohl es sich hierbei um ein durchaus einschneidendes Erlebnis handle. Der Beschuldigte 2 führt weiter aus, er habe den Fusstritt – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – nicht einfach zugegeben. Ihm sei anlässlich der ersten Einvernahme seitens der Polizei der Vorhalt gemacht worden, dass alles auf Video aufgezeichnet worden sei. Es sei nachvollziehbar, dass er sich in diesem Moment zu einem Geständnis gedrängt gefühlt habe. Gleich zu Beginn und fortan konstant habe er jedoch seine Bedenken geäussert, diesen Schlag auch tatsächlich ausgeführt zu haben. Schliesslich sei erstellt, dass an seinen Schuhen keine Blutspuren hätten sichergestellt werden können.

2.5 Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Im Berufungsverfahren berücksichtigt es grundsätzlich die Beweiserhebungen des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens (Art. 389 Abs. 1 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass die Organe der Strafrechtspflege frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten oder nicht (Bundesgerichtsurteil 6B_804/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.2.3.1 mit Hinweisen). Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen. Sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosser Vermutung stützen (HOFER, Basler Kommentar, a.a.O., N. 58 ff. zu Art. 10 StPO).

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz in dubio pro reo, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, also um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 148 IV 409 E. 2.2, 146 IV 88 E. 1.3.1).

2.6 Zur Feststellung des hier strittigen Anklagesachverhalts kann namentlich auf die Aussagen der Beschuldigten (S. 23 ff., 186 ff., S. 459 ff.), die Aussagen des Zeugen A _____ (S. 18, 71 ff., 412 ff.), auf den Verzeigungsbericht der Kantonspolizei (S. 1 ff.), das Fotodossier (S. 125 ff.), die edierten Videoaufnahmen (S. 166) sowie auf die Blut- und Urinanalysenberichte des Beschuldigten 1 (S. 34 ff., 106 ff., 123 ff.), des Beschuldigten 2 (S. 19 ff., 85 ff., 111 ff.) und des Beschuldigten 4 (S. 14 ff., 103, 121 ff.) zurückgegriffen werden. Der Vollständigkeit halber wird nachfolgend einzig die zweitinstanzlich erfolgte Einvernahme des Beschuldigten 2 zusammengefasst wiedergegeben. Das Kantonsgericht geht, soweit notwendig, im Rahmen der Beweiswürdigung auf die konkreten Beweismittel ein und verweist, soweit weitergehend, auf die korrekte Zusammenfassung der Vorinstanz.

2.6.1 Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte 2 sachdienlich aus, er sei nach der Auseinandersetzung am Boden aufgestanden und habe gesehen, dass die andere Person nicht «fit» gewesen sei. Er habe deshalb nicht weiter attackiert. Er habe mit dem Fuss ins Leere geschlagen. Er habe den Beschuldigten 4 nicht an den Kopf getreten. Die sichergestellten Spuren würden auch zeigen, dass er nicht an den Kopf getreten habe. Er habe Mitleid mit dem Beschuldigten 4, habe die Verletzungen aber nicht verursacht. Den Beschuldigten 1 habe er eine Stunde vor der Auseinandersetzung kennengelernt. Dieser habe ihm geholfen, ein Taxi zu kontaktieren. Er habe dann gesehen, dass es eine Streiterei gegeben habe und er habe dem Beschuldigten 1 helfen wollen. Er habe realisiert, dass weitere Personen auch involviert gewesen seien und habe dann aus Angst reagiert (A/F 4 S. 667 f.).

2.7 Insgesamt erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung in Bezug auf den Fusstritt des Beschuldigten 1 nachvollziehbar und schlüssig. Die aktenskundige Videoaufnahme stellt ein wesentliches Beweismittel in diesem Zusammenhang dar. Dieser ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass der Beschuldigte 1 dem am Boden liegenden Beschuldigten 4 aus vollem Lauf, einen Fusstritt gezielt gegen den Kopf versetzt hat (S. 166 03:52:32). Auch die weiteren bei der Auseinandersetzung beteiligten Personen gaben konstant an, den Fusstritt des Beschuldigten 1 gegen den Kopf gesehen zu haben. Dem Beschuldigten 1 kann nicht gefolgt werden, wenn er ausführt, es handle sich beim Beschuldigten 4 um kein hilfloses Opfer. Auf der Videoaufnahme ist klar ersichtlich, dass der Fusstritt in dem Moment ausgeführt wurde, als der Beschuldigte 4 mit dem Beschuldigten 2 auf dem Boden rangelte. Der Beschuldigte 4 hatte nicht zu erwarten, dass eine weitere Person aus dem Lauf heraus und mit einer Ausholbewegung

ihm einen Fusstritt gezielt gegen seinen Kopf verpasst. Mithin konnte er sich nicht gegen den für ihn unerwarteten Angriff wehren.

2.8 Was die vorliegend noch strittige Tathandlung des Beschuldigten 2 betrifft, so lässt sich auf der Videoaufnahme erkennen, dass der Beschuldigte 2, nachdem er vom Boden aufgestanden ist, sein rechtes Bein anhob und eine Art Ausfallschritt machte (S. 166 03:52:42). Der Aufnahme lässt sich indes nicht eindeutig entnehmen, ob es sich dabei um einen Fusstritt gegen den Kopf des Beschuldigten handelt. Die Vorinstanz stützt sich bei ihrer Beweiswürdigung im Wesentlichen denn auch auf die Aussagen des Beschuldigten 2 und des Beschuldigten 4. Der Beschuldigte 2 sagte anlässlich der ersten polizeilichen Aussage, angesprochen auf die Videoaufnahme, aus, er könne sich nicht an einen Fusstritt erinnern und gab weiter an, vielleicht habe er «das» gemacht, als er aufgestanden sei. Er wiederholte, er könne sich nicht erinnern. Es sei vielleicht möglich. Er habe ihn aber nicht verletzt (A/F 36,37 S. 44). Danach gefragt, wohin er getreten habe, führte er aus, er wisse nicht, ob er den Mann getroffen habe. Bevor er den Tritt ausgeführt habe, habe er erkannt, dass der Beschuldigte 4 erheblich am Kopf verletzt gewesen sei (A/F 40 S. 45). Entgegen der Vorinstanz räumte er anlässlich dieser Einvernahme nicht ausdrücklich ein, gegen den Kopfbereich des Beschuldigten einen Fusstritt ausgeführt zu haben. Seitens der Kantonspolizei wurde nur ein Fusstritt in Richtung des Beschuldigten 4 thematisiert. Ein solches Geständnis lässt sich auch nicht aus der staatsanwaltschaftlichen Befragung herleiten. In dieser Befragung sagte er wiederholt und bestimmt aus, nicht gegen den Kopf des Beschuldigten 4 getreten zu haben. So erklärte er gegenüber der Staatsanwaltschaft, er habe dem Beschuldigten nicht ins Gesicht geschlagen. Ein Fusstritt sei möglich, aber nicht ins Gesicht. Es sei nicht ein starker Schlag gewesen und auch nicht ins Gesicht (S. 201). Vor Kantonsgericht wiederholte er, den Beschuldigten nicht mit dem Fuss am Kopf getroffen zu haben (S. 667 A/F 16).

Dass ein zweiter Fusstritt gegen den Kopf des Beschuldigten 4 ausgeführt worden wäre, lässt sich auch nicht mit den aktenkundigen Aussagen der Beteiligten untermauern. Keine der befragten Personen hat einen zweiten Tritt gegen den Kopfbereich des Beschuldigten 4 beobachtet. Ausserdem erklärte der Beschuldigte 4 erst anlässlich der Befragung vor der Vorinstanz, einen zweiten Fusstritt erhalten zu haben. Bei der Kantonspolizei hatte er sinngemäss noch ausgeführt, er sei mit dem Beschuldigten 2 zu Boden gegangen, wisse allerdings nicht mehr, ob er dessen Schläge ins Gesicht vorher oder nachher bekommen habe. Anschliessend habe er einen heftigen Schlag erhalten, wobei er annahm, dass dieser nicht vom Beschuldigten 2 stammte, ohne indessen von einem

zweiten Fusstritt gegen seinen Kopfbereich zu berichten (A/F 9 S. 26). Bei der Staatsanwaltschaft verwies er grösstenteils auf seine bisherigen Aussagen, auch soweit die Staatsanwaltschaft ihn auf zwei Fusstritte ansprach (S. 196). Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum der Beschuldigte nicht schon vor der Polizei und der Staatsanwaltschaft von einem zweiten Fusstritt sprach, wenn ein solcher gegen seinen Kopf tatsächlich ausgeführt worden wäre. Im Übrigen konnte er nicht angeben, ob der Beschuldigte 1 oder 2 den zweiten Schlag ausführte (A/F 12 S. 469). Schliesslich schürt auch die Tatsache, dass an den Schuhsohlen des Beschuldigten 2 keine Blutspuren festgestellt werden konnten, Zweifel am angeklagten Sachverhalt (S. 159), zumal gemäss aktenkundigen Fotografien das Gesicht des Beschuldigten 4 vor der medizinischen Versorgung beidseitig mit Blut versehen war (S. 152).

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Beweislage und unter Berücksichtigung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht erstellt ist, dass der Beschuldigte 2 einen Fusstritt gegen den Kopf des Beschuldigten 4 ausführte.

3.

3.1 Gemäss aArt. 122 StGB macht sich der schweren Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1); wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2); oder wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3).

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Mit Vorsatz handelt bereits, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (sog. Eventualvorsatz; vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB; BGE 149 IV 248 E. 6.3, 57 E. 2.2; 147 IV 439 E. 7.3.1; 143 V 285 E. 4.2.2; 137 IV 1 E. 4.2.3; je mit Hinweisen).

Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, seine Beweggründe und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorg-

faltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 134 IV 26 E. 3.2.2; 133 IV 9 E. 4.1; je mit Hinweisen).

Das Gericht darf vom Wissen auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3; je mit Hinweis[en]). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGE 133 IV 9 E. 4.1 mit Hinweisen). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5; zum Ganzen: Bundesgerichtsurteile 7B_283/2022 vom 3. Juni 2024 E. 2.3.3; 7B_252/2022 vom 2. Februar 2023 E. 4.2.3; 6B_1239/2021 vom 5. Juni 2023 E. 3.3.2; je mit Hinweisen).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Fusstritte und Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden liegenden Opfers – selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B_526/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.2.2; 6B_529/2020 vom 14. September 2020 E. 3.3.2; 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 4.4; 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 4.1).

3.2 Die Verletzungen des Beschuldigten 4 stellen in objektiver Hinsicht keine schwere Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 StGB dar. Gemäss Verzeigungsbericht der Kantonspolizei erlitt er einen mehrfachen Nasenbeinbruch und hatte eine klaffende Wunde über dem rechten Auge. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte 1 mit einer Ausholbewegung gezielt gegen den Kopfbereich des Beschuldigten 4 trat. Der Beschuldigte 4 lag im Tatzeitpunkt auf dem Boden und hatte keine Möglichkeit, sich der Einwirkung durch den Beschuldigten 1 zu entziehen. Diese Position begünstigt das Risiko der Zufügung einer schweren Körperverletzung. Dabei kommt der Intensität des Fusstrittes nur untergeordnete Bedeutung zu, zumal nicht entscheidend ist, wie intensiv der Tritt tatsächlich war, sondern was für Folgen der Beschuldigte 1 aufgrund seines Trittes für möglich gehalten und in Kauf genommen hat. Ein solcher Tritt beinhaltet

zweifelslos ein Risiko für schwere Verletzungen in einem Ausmass, welches das Handeln des Beschuldigten 1 nur mehr als Inkaufnahme dieses Risikos interpretieren lässt. Für die Erfüllung des Tatbestandes der versuchten schweren Körperverletzung setzt die bundesgerichtliche Rechtsprechung nämlich nicht voraus, dass neben dem eigentlichen Fusstritt an den Kopf ein aggravierendes Moment, etwa eine besondere Heftigkeit der Tritte, die Wehrlosigkeit des Opfers, die Traktierung mit weiteren Gegenständen oder die Einwirkung mehrerer Personen, hinzutreten muss (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B_526/2020 vom 24. Juni 2021 E. 1.2.2; 6B_529/2020 vom 14. September 2020 E. 3.3.2). Damit handelte der Beschuldigte 1 in subjektiver Hinsicht zumindest eventualvorsätzlich,

3.3 In Bezug auf den Beschuldigten 2 ist beweismässig nicht erstellt, dass dieser gegen den Kopfbereich des Beschuldigten 4 getreten hat. Damit erfolgt ein Freispruch von der versuchten schweren Körperverletzung.

4.

4.1 Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf Rechtsprechung und Lehre korrekt wiedergegeben (angefochtenes Urteil E. 5.1-5.3 S. 577 ff.). Darauf kann verwiesen und es braucht nicht wiederholt zu werden.

4.2 Der Beschuldigte 1 wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der versuchten schweren Körperverletzung (aArt. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) und des Raufhandels (Art. 133 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen. Der Schuldspruch wegen Raufhandels und damit auch die Strafe wurden seitens des Beschuldigten 1 nicht angefochten und sind zu bestätigen. In seiner Berufungserklärung wendet er sich gegen die Strafe für die versuchte schwere Körperverletzung. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten für die versuchte schwere Körperverletzung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten. Der Beschuldigte 1 kritisiert, das Strafmass sei zu hoch. Die Vorinstanz habe fälschlicherweise einen Strafraumen von bis zu 15 Jahren angenommen. Im Weiteren seien seine Jugendvorstrafen nicht zu berücksichtigen und bei den weiteren Strafeinträgen handle es sich um kleinere Delikte im SVG-/BetmG-Bereich.

4.3 Vorliegend erstreckt sich der Strafraumen für die versuchte schwere Körperverletzung, entgegen der Ansicht der Vorinstanz, auf 6 Monate bis 10 Jahre (aArt. 122 StGB). Bei der objektiven Tatschwere dieser Tat fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte 1 den Fusstritt gegen den Kopf eines am Boden liegenden Opfers ausführte. Anders als bei einem stehenden und aufmerksamen Opfer, hatte der Beschuldigte 4 keine Reaktions-

bzw. Ausweichmöglichkeit. Er erlitt eine klaffende Wunde am rechten Auge sowie einen mehrfachen Nasenbeinbruch. Was die Verwerflichkeit der Tathandlung betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass vor allem der unkontrollierbare Tritt gegen einen äusserst sensiblen und ungeschützten Körperbereich von krasser Rücksichtslosigkeit und damit von einer erheblichen kriminellen Energie zeugt. Ein solch wuchtiger Fusstritt gegen den Kopf könnte ohne weiteres lebensgefährliche Folgen wie etwa Hirnblutungen und die dauerhafte Schädigung wichtiger Organe wie etwa des Auges oder die Entstellung des Gesichts zur Folge haben. Die Tat erfolgte immerhin spontan und ohne Planung. Im Verhältnis zum weiten Strafraum und auch mit Blick auf weitere mögliche Tathandlungen ist noch von einer Strafe im unteren Drittel des Strafraums auszugehen und die Strafe ist vorläufig auf 12 Monate festzulegen.

Der Beschuldigte 1 handelte in Bezug auf die schwere Körperverletzung eventualvorsätzlich, da er nicht nachweislich eine schwere Körperverletzung seines Opfers beabsichtigte. Dies ist leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Dagegen wäre es ein Leichtes gewesen, von der Tathandlung abzusehen, auch wenn dieser eine Auseinandersetzung zwischen allen Beschuldigten zu Grunde liegt. Das subjektive Tatverschulden ist mithin neutral zu werten.

In Bezug auf die Täterkomponenten sind die Vorstrafen des Beschuldigten 1 einzubeziehen. Er weist gemäss dem deutschen Auszug aus dem Strafregister mehrere Jugendvorstrafen auf. Diese liegen teilweise lange zurück und sind nur in einem Fall einschlägig. Jedoch wurde der Beschuldigte 1 immer wieder straffällig und dies sogar während des vorliegenden Strafverfahrens. Zum Nachtatverhalten lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte 1 lediglich zweimal einvernommen werden konnte, wobei er jeweils die Tat abstritt. Der Beschuldigte 1 konnte im weiteren Verlauf des Strafverfahrens nicht mehr befragt werden. Auch an den Verhandlungen vor Bezirks- und Kantonsgericht nahm er nicht teil. Echte Einsicht oder Reue sind bei ihm nicht auszumachen. Die Täterkomponenten wirken sich mithin leicht strafferhöhend aus und eine Erhöhung der Strafe um 2 Monate ist angezeigt.

Der Beschuldigte 1 hat dem Beschuldigten 4 eine noch einfache Körperverletzung zugefügt. Dass sie nicht lebensbedrohend im Rechtssinne war und damit nicht schwer, entzog sich seiner Einflussmöglichkeit. Es ist allein glücklichen Umständen bzw. dem Zufall zu verdanken, dass der Beschuldigte 4 keine lebensgefährlichen bzw. entstellenden Verletzungen erlitt. Der tatbestandsmässige Erfolg einer schweren Körperverletzung war somit nahe, weshalb der Versuch nur leicht – konkret im Umfang von zwei Monaten – strafmindernd berücksichtigt werden kann.

4.4 Zusammenfassend erscheint die vorinstanzliche Strafe von 12 Monaten als nicht zu hoch, selbst wenn berücksichtigt wird, dass der Beschuldigte die Tat eventualvorsätzlich beging und der Strafrahmen bis 10 Jahre reicht und nicht, wie die Vorinstanz angenommen hat, bis 15 Jahre. Der Beschuldigte 1 ist folglich zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu verurteilen, wobei nachfolgend zu prüfen ist, ob diese unbedingt auszusprechen ist.

4.5 Die Vorinstanz sprach sich für den Vollzug der Freiheitsstrafe aus. Sie argumentierte, der Beschuldigte 1 habe mehrere Vorstrafen und habe sich von den bisherigen Strafen nicht von weiteren Straftaten abhalten lassen. Es könne daher keine günstige Prognose gestellt werden. Der Beschuldigte 1 wendet dagegen ein, es liege keine ungünstige Prognose vor, da das vorliegende Delikt keinen Zusammenhang mit den früheren Delikten habe.

4.6 Das Gericht schiebt gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

Der deutsche Strafregisterauszug vom 12. März 2025 weist verschiedene Vorstrafen auf (S. 636 ff.). Entgegen der Ansicht des Beschuldigten 1 sind auch die Jugendvorstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte 1 wurde am 7. Oktober 2014 wegen verschiedener Delikte bestraft und zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt. Weiter ist eine Vorstrafe vom 27. Januar 2016 wegen vorsätzlicher Körperverletzung und eine solche vom 21. August 2018 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vermerkt. Schliesslich wurde er am 31. Juli 2018 wegen Beihilfe zu unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei tatmehrheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, bestraft und zu einer Jugendstrafe von 4 Jahre und 8 Monate verurteilt. Letztere Verurteilung war innerhalb der letzten fünf Jahre vor der hier zu beurteilenden Tat und beinhaltete einen Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten, weshalb eine bedingte Freiheitsstrafe nur zulässig ist, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Solche günstigen Umstände sind vorliegend nicht auszumachen und wurden auch nicht geltend gemacht. Der Beschuldigte 1 wurde in der Schweiz am 9. November 2024, folglich während des vorliegenden Strafverfahrens, erneut straffällig (S. 632 f.). Es kann mithin nicht von

einer günstigen Prognose ausgegangen werden und schon gar nicht von besonders günstigen Umständen.

5.

5.1 Die Vorinstanz verwies die Beschuldigten 1 und 2 gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für fünf Jahre des Landes (vgl. angefochtenes Urteil E. 6 S. 581 f.). Der Beschuldigte 2 wird einzig des Raufhandels schuldig gesprochen. Raufhandel bildet keine Katalogtat im Sinne von Art. 66a StGB, weshalb von einer Landesverweisung in Bezug auf den Beschuldigten 2 abzusehen ist.

5.2 Wird ein Ausländer wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) schuldig gesprochen, so verweist ihn das Gericht unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre des Landes (Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB). Art. 66a Abs. 1 StGB erfasst auch den Versuch einer Katalogtat (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1).

Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur „ausnahmsweise“ unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 E. 3.1.2, je mit Hinweisen). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2, 144 IV 332 E. 3.3.1). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den „schwerwiegenden persönlichen Härtefall“ in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, zu der die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und die familiären Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat zählen, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen (Bundesgerichtsurteil 6B_449/2023 vom 21. Februar 2024 E. 1.3.3). Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der „öffentlichen Interessen an der Landesverweisung“. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen

Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Bundesgerichtsurteil 6B_577/2022 vom 18. März 2024 E. 1.2.4).

Erst wenn feststeht, dass die Landesverweisung einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, ist in einem zweiten Schritt das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz gegenüberzustellen. Resultiert daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die Landesverweisung verhängt werden.

Die aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA) eingeräumten Rechte dürfen nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Bei der strafrechtlichen Landesverweisung ist deshalb – soweit Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU betroffen sind – im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verhältnismässig ist (BGE 145 IV 364). Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit (weiterhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie beispielsweise die körperliche Unversehrtheit beschlägt (Bundesgerichtsurteil 6B_1203/2023 vom 16. August 2024 E. 1.1.2).

5.3 Der Beschuldigte 1 ist B _____ Staatsangehöriger. Gemäss seinen Aussagen ist er in C _____ aufgewachsen und hat dort die Schule besucht (F/A 3 S. 50). Er gab weiter an, anfangs August 2022 in die Schweiz gekommen zu sein (F/A 2 S. 58) und beantragte am 26. September 2022 bei der Dienststelle für Bevölkerung und Migration eine Aufenthaltsbewilligung (S. 92 ff.). Aktenkundig ist zudem eine E-Mail der Gemeinde D _____, wonach der Antrag vernichtet werden könne, zumal der Beschuldigte 1 seine Arbeitsstelle nicht angetreten habe (S. 91). Zum Zeitpunkt der vorinstanzlichen

Verhandlung lebte der Beschuldigte 1 in B _____ in seiner Heimatstadt und arbeitete in einem Restaurant. In B _____ lebt gemäss seinen Angaben auch seine Tochter (S. 477).

Der Beschuldigte 1 gibt zwar pauschal an, in der Schweiz Freunde zu haben. Konkrete persönliche und familiäre enge Beziehungen zur Schweiz sind jedoch nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Der Beschuldigte 1 war nicht längerfristig in der Schweiz und aus den Akten ergibt sich nicht, dass er jemals über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte. Inzwischen wohnt er wieder in seinem Heimatland, weshalb ein schwerer persönlicher Härtefall gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB nicht vorliegt. Schliesslich steht auch das FZA der Landesverweisung nicht entgegen. Der Beschuldigte 1 hat mit seinem Verhalten – einem wuchtigen Fusstritt ins Gesicht des am Boden liegenden Beschuldigten 4 – eine besorgniserregende Gleichgültigkeit gegenüber der physischen Integrität eines Menschen an den Tag gelegt. Dieses Verhalten ist bedenklich und zeugt von einer erschreckenden Gewaltbereitschaft. Der Beschuldigte ist zudem vorbestraft, wenn auch nur teilweise einschlägig. Gestützt auf diese Erwägungen ist von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auszugehen.

5.4

5.4.1 Die Vorinstanz hat eine Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren angeordnet (angefochtenes Urteil E. 6.2 S. 582).

5.4.2 Die Landesverweisung kann für die Dauer von 5 bis 15 Jahren ausgesprochen werden (Art. 66a StGB). Dabei hat die Dauer dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und es sind die persönlichen Interessen gegen das öffentliche Interesse abzuwägen, wobei dem Verschulden des Täters ein grosses Gewicht zukommt (ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Basler Kommentar, 4. A., 2023, N 28 f. zu Art. 66a StGB).

5.4.3 Das Verschulden des Beschuldigten 1 ist – angesichts des weiten Strafrahmens – als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Die auszufällende Freiheitsstrafe von 12 Monaten befindet sich im unteren Bereich des möglichen Strafrahmens. Mithin erscheint es in Würdigung sämtlicher Umstände als verhältnismässig und angemessen, die Dauer der Landesverweisung auf fünf Jahre festzusetzen.

5.5 Insgesamt ist der Ansicht der Vorinstanz zu folgen und der Beschuldigte 1 wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für die Mindestdauer von fünf Jahren des Landes verwiesen. Da der Beschuldigte 1 kein Drittstaatsangehöriger ist, ist eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nicht zu prüfen.

6.

6.1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (Art. 69 Abs. 1 StGB). Es kann die Vernichtung oder das Unbrauchbarmachen der eingezogenen Gegenstände anordnen (Art. 69 Abs. 2 StGB).

6.2 Das durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Mobiltelefon hat weder der Begehung der Straftat gedient noch ist dieses durch die Straftat hervorgebracht worden, weshalb dieses dem Beschuldigten 1 nach Rechtskraft des Urteils auszuhändigen ist. Die Beschlagnahme wird demnach aufgehoben.

7.

7.1 Die Vorinstanz verpflichtete die Beschuldigten 1 und 2 unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 1'500.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 16. Oktober 2022 an den Beschuldigten 4.

7.2 Die Erklärung der geschädigten Person, sich als Privatklägerschaft am Verfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen, ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 3 StPO). Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 2 StPO). Hat die geschädigte Person von sich aus keine Erklärung abgegeben, so weist sie die Staatsanwaltschaft nach Eröffnung des Vorverfahrens auf diese Möglichkeit hin (Art. 118 Abs. 4 StPO).

Der Wille der geschädigten Person, sich am Strafverfahren als Straf- und/oder Zivilkläger zu beteiligen, muss ausdrücklich gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, d.h. der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, manifestiert werden. Es genügt nicht, dass die geschädigte Person z.B. im Rahmen einer Strafanzeige die Strafverfolgung und Bestrafung des Angezeigten verlangt, sondern sie muss darüber hinaus zum Ausdruck bringen, dass sie im Strafverfahren die Parteirechte beanspruchen will. Nicht als Konstituierung gilt, zumindest bei Officialdelikten, die Strafanzeige, womit die Behörde über einen bestimmten Sachverhalt informiert wird, wenn darin der Wille, sich am Strafverfahren zu beteiligen, nicht zum Ausdruck gebracht wird. Werden adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht, so ist der Beteiligungswille in der Regel selbstverständlich. Die Staatsanwaltschaft trifft nach Treu und Glauben eine Rückfrage- und Abklärungspflicht, wenn

zweifelhaft ist, ob die geschädigte Person aufgrund von bestimmten schriftlichen Eingaben am Verfahren teilnehmen möchte (Bundesgerichtsurteil 6B_1308/2021 vom 17. März 2022 E. 2.1.3; MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, a.a.O., N. 4 ff. zu Art. 118 StPO).

7.3 Der Beschuldigte 4 hat sich im Rahmen des Vorverfahrens nicht ausdrücklich als Privatkläger konstituiert. Er wurde im gesamten Vorverfahren als beschuldigte Person behandelt. Die Staatsanwaltschaft hätte jedoch gestützt auf Art. 118 Abs. 4 StPO den Beschuldigten 4 über seine Ansprüche aufklären müssen. Da sie dies nicht getan hat, kann der anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung gestellte Antrag auf Ausrichtung einer Genugtuung (S. 505) dahingehend verstanden werden, dass er sich als Privatkläger am Verfahren beteiligen will (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_1308/2021 vom 17. März 2022 E. 2.2.1). Obwohl das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung verlangt, soll es denn auch ausreichen, dass der Geschädigte zivilrechtliche Forderungen geltend macht und damit implizit seinen Willen manifestiert, als Privatkläger am Verfahren teilzunehmen (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_170/2019 vom 27. Mai 2019 E. 2.2; JOSITSCH/SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. A., 2017, N. 1b zu Art. 118 StPO).

7.4 Der Beschuldigte 4 erlitt aufgrund des Fusstrittes des Beschuldigten 1 einen mehrfachen Nasenbeinbruch und hatte eine klaffende Wunde oberhalb des rechten Auges. Gemäss seinen Angaben musste er sich dreimal ärztlich behandeln lassen (A/F 23 S. 470) und die Schwellungen am Gesicht sind nach zirka 1.5 Monaten abgeklungen (A/F 24 S. 470). Zu berücksichtigen ist indes, dass der Beschuldigte 4 selbst wegen Raufhandels schuldig gesprochen wurde. Auch wenn er nicht mit der unverhältnismässigen Reaktion des Beschuldigten 1 rechnen musste, hat er doch selbst einen Beitrag zum Streit geliefert. In Anbetracht dieser Umstände erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.00 angemessen. Der Beschuldigte 1 schuldet diese Genugtuung aufgrund des Schuldspruchs wegen versuchter schwerer Körperverletzung.

8.

8.1 Die Berufungsklägerin 3 wendet sich gegen die vorinstanzliche Festsetzung ihrer Entschädigung als amtliche Verteidigerin. Die Vorinstanz setzte das entsprechende Honorar inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer auf F. 5'400.00 fest (Dispositivziffer) und argumentiert, es handle sich um einen Fall notwendiger Verteidigung. Die Strafakten seien mit 550 Seiten überschaubar und die sich stellenden Rechtsfragen können als mittelschwer eingestuft werden. Die Verteidigerin habe an diversen Einvernahme und an

zwei Hauptverhandlungen vor dem Gericht teilgenommen. Sie müsse schliesslich das Urteil ihrem Klienten zur Kenntnis bringen.

8.2 Die Berufungsklägerin 3 verlangt in ihren Anträgen, das amtliche Honorar auf Fr. 7'080.90 festzulegen. Damit wurde die Dispositivziffer 22 des angefochtenen Urteils zwar formell angefochten, im Rahmen der Berufungsbegründung und der mündlichen Parteivorträge hat sie aber keinerlei Rügen erhoben, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in diesem Punkt unrichtig sein sollte. Mithin kommt sie ihrer diesbezüglichen Rüge- und Begründungspflicht nicht nach, weshalb insoweit auf ihre Berufung nicht einzutreten und die vorinstanzliche Entschädigung zu bestätigen ist. Im Übrigen kann gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO auf die überzeugende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtenes Urteil S. 585 E. 8.2).

9. Es bleibt, über die Kosten und Entschädigungen zu befinden (vgl. Art. 421 Abs. 1 StPO), wobei das Kantonsgericht auch die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu überprüfen hat (Art. 428 Abs. 3 und Art. 436 Abs. 1 StPO).

9.1 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, ist sie verpflichtet, die Kosten der amtlichen Verteidigung dem Staat zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Bundesgerichts-urteile 6B_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 5.1; 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen).

9.2

9.2.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Darunter fallen u.a. die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), die jedoch einstweilen vom Staat zu bezahlen sind, selbst wenn die amtliche Verteidigung nicht wegen Bedürftigkeit eingesetzt wurde (RUCKSTUHL, Basler Kommentar, a.a.O., N. 1 zu Art. 135 StPO). Die Gerichtsgebühr wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Sie beträgt für das

Vorverfahren Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00, für das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 und für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht Fr. 380.00 bis Fr. 6'000.00 (Art. 22 Abs. 1 lit. b, c und f GTar).

9.2.2 Die Vorinstanz hat die Kosten des Vorverfahrens auf Fr. 6'018.00 und jene des Hauptverfahrens vor dem Bezirksgericht auf Fr. 2'250.00 (inkl. Auslagen von Fr. 704.60) festgesetzt. Die Kosten der Staatsanwaltschaft wurden zu je Fr. 2'034.00 den Beschuldigten 1 und 2 und zu je Fr. 650.00 den Beschuldigten 3-5 auferlegt. Jene des Bezirksgerichts wurden zu je Fr. 750.00 den Beschuldigten 1 und 2 und zu je Fr. 250.00 den Beschuldigten 3-5 auferlegt. Die Gebühr bewegt sich damit im vorgegebenen Rahmen des anwendbaren Tarifs und kann bestätigt werden.

Da die erstinstanzlichen Schuldsprüche betreffend den Beschuldigten 1 rechtskräftig oder mit dem heutigen Urteil zu bestätigen sind, bleibt es bei der entsprechenden Kostenaufgabe an den Beschuldigten 1. Es rechtfertigt sich nicht, für das Obsiegen in Bezug auf die Einziehung Kosten auszuscheiden.

Demgegenüber wird der Beschuldigte 2 – anders als im erstinstanzlichen Urteil – vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung freigesprochen. Andererseits bleibt es bei den nicht angefochtenen Schuldsprüchen wegen Raufhandels und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Damit rechtfertigt es sich, die entsprechenden Kosten im Umfang von Fr. 650.00 (Vorverfahren) und im Umfang von Fr. 250.00 (Hauptverfahren) dem Beschuldigten 2 aufzuerlegen. Die restlichen Kosten von Fr. 1'384.00 (Vorverfahren) und Fr. 500.00 (Hauptverfahren) gehen zu Lasten des Kantons Wallis.

Entsprechend der Tragung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten ist der Beschuldigte 2 auch nur im Umfang von 1/3 verpflichtet, dem Kanton Wallis die seiner amtlichen Verteidigerin ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

9.2.3 Im Berufungsverfahren fielen Auslagen von Fr. 25.00 für den Weibeldienst und von Fr. 261.65 für die Übersetzung an (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es war ein Dossier mittleren Umfangs zu behandeln, wobei zwei Berufungserklärungen eingegangen sind. Zudem focht eine Verteidigerin den Entschädigungsentscheid an. In Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien erweist sich eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'175.00 als angemessen, so dass sich die Kosten der Berufungsinstanz ohne die Übersetzungskosten auf insgesamt Fr. 2'200.00 (Fr. 25.00 + Fr. 2'175.00) belaufen.

Der Beschuldigte 1 unterliegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren vollständig. Eine Kostenausscheidung aufgrund des geringfügigen Obsiegens in Bezug auf die Beschlagnahme rechtfertigt sich nicht. Der Beschuldigte 2 obsiegt und wird vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung freigesprochen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Kosten je hälftig im Umfang von Fr. 1'100.00 dem Beschuldigten 1 und dem Kanton Wallis aufzuerlegen. Die Kosten der Übersetzung gehen zu Lasten des Kantons Wallis (Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO).

Für das Berufungsverfahren betreffend die amtliche Entschädigung ist nur ein geringer Aufwand entstanden, weshalb es sich rechtfertigt, die entsprechende Gebühr auf Fr. 200.00 herabzusetzen (Art. 22 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 14 Abs. 2 GTar) und diese der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten 1 aufzuerlegen.

9.3 Weiter ist über die Kosten der amtlichen Verteidigungen für das Berufungsverfahren zu befinden.

9.3.1 Das (Pauschal-)Honorar des Rechtsbeistandes in Strafsachen beträgt bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 lit. j GTar).

9.3.2 Für das Berufungsverfahren verlangt Rechtsanwältin Michaela Mangisch als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 1 eine Entschädigung von Fr. 3'087.55. Die amtliche Verteidigerin reichte im Berufungsverfahren eine unbegründete Berufungserklärung ein. Sie nahm an der Verhandlung teil, welche 1 Stunde und 50 Minuten dauerte. Praxisgemäss wird für die Reisezeit jeweils nur die Hälfte bzw. ein Reiseweg angerechnet. Es stellten sich weitgehend die gleichen Fragen wie vor Bezirksgericht. Unter Berücksichtigung des ordentlichen Honorarrahmens, der vorerwähnten Kriterien und dem hier gerechtfertigten Aufwand, erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'600.00 (inkl. Auslagen und MWST) für das Berufungsverfahren angemessen. Die von der Verteidigerin eingereichte Honorarnote ist entsprechend zu kürzen.

Da der Beschuldigte 1 im Berufungsverfahren vollständig unterliegt, ist er verpflichtet, die vom Staat vorgeschossenen Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren zurückzuerstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

9.3.3 Rechtsanwältin Alexandra Lengen hat für das Berufungsverfahren als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 2 eine Honorarnote über Fr. 5'702.10 eingereicht (S. 686), wobei auch Aufwände vor Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils aufgelistet sind. Im Weiteren wird das Studium des erstinstanzlichen Urteils bereits mit der erstinstanzlichen Entschädigung abgegolten sein. Die Verteidigerin reichte eine begründete

Berufungserklärung ein. Es stellten sich weitgehend die gleichen Fragen wie vor Bezirksgericht, weshalb der Aufwand für das Plädoyer und die Vorbereitung der Berufungsverhandlung zu hoch erscheint. Sie nahm an der Verhandlung teil, welche 1 Stunde und 50 Minuten dauerte. Praxisgemäss wird für die Reisezeit jeweils nur die Hälfte bzw. ein Reiseweg angerechnet. Unter Berücksichtigung des Honorarrahmens, der vorerwähnten Kriterien und dem hier gerechtfertigten Aufwand, erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 3'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) für das Berufungsverfahren angemessen.

Der Berufungskläger 2 ist angesichts seines Obsiegens nicht verpflichtet, dem Staat Wallis die zweitinstanzliche Entschädigung zurückzuzahlen.

Das Kantonsgericht stellt fest:

Das Urteil des Bezirksgerichts Visp vom 18. Juni 2024 (S1 23 26) ist hinsichtlich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch V _____ wegen Raufhandels), 5 (Schuldspruch W _____ wegen Raufhandels und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz), 7 (Geldstrafe betreffend W _____), 8 (Busse betreffend W _____), 10 (Schuldspruch Y _____ wegen Raufhandels), 11 und 12 (Strafzumessung betreffend Y _____), 13 (Schuldspruch Z _____ wegen Raufhandels), 14 und 15 (Strafzumessung betreffend Z _____), 16 (Schuldspruch X _____ wegen Raufhandels), 17 und 18 (Strafzumessung betreffend X _____), 21 (Kosten Verdolmetschung), 23 (Entschädigung amtliche Verteidigung W _____) sowie 25 (Entschädigung Beschuldigter 4) in Rechtskraft erwachsen.

und erkennt:

– in Abweisung der Berufung des Beschuldigten 1 und in Gutheissung der Berufung des Beschuldigten 2 –

1. V _____ wird der versuchten schweren Körperverletzung (aArt. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen.
2. V _____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten bestraft.
3. V _____ wird für 5 Jahre aus der Schweiz verwiesen (Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB).
Es wird keine Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.
4. W _____ wird vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung freigesprochen.

5. Die Beschlagnahme über das Mobiltelefon von V _____ (Fall-Nr. xxx1, Objekt Nr. xxx2) wird aufgehoben und diesem zurückerstattet bzw. nach unbenutztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.
6. Die Kosten des Vorverfahrens von Fr. 6'018.00 werden V _____ zu Fr. 2'034.00 und W _____, Y _____, Z _____ und X _____ zu je Fr. 650.00 auferlegt. Die Kosten des Bezirksgerichts von Fr. 2'250.00 werden V _____ zu 750.00 und W _____, Y _____, Z _____ und X _____ zu je Fr. 250.00 auferlegt.
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'200.00 werden zu je Fr. 1'100.00 V _____ und dem Kanton Wallis auferlegt. Die Kosten der Übersetzung von Fr. 261.65 gehen zu Lasten des Kantons Wallis.
8. Der Kanton Wallis bezahlt Rechtsanwältin Michaela Mangisch als amtliche Verteidigerin folgende Entschädigungen (inkl. MWST und Auslagen):
 - a. für das erstinstanzliche Verfahren: Fr. 5'400.00;
 - b. für das Berufungsverfahren: Fr. 2'600.00.V _____ ist verpflichtet, dem Kanton Wallis diese Entschädigungen zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
9. Der Kanton Wallis bezahlt Rechtsanwältin Alexandra Lengen als amtliche Verteidigerin folgende Entschädigungen (inkl. MWST und Auslagen):
 - a. für das erstinstanzliche Verfahren: Fr. 6'200.00;
 - b. für das Berufungsverfahren: Fr. 3'000.00.W _____ ist verpflichtet, dem Kanton Wallis die Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 1/3 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
10. Auf die Berufung gegen den Entschädigungsentscheid von Rechtsanwältin Michaela Mangisch wird nicht eingetreten.
11. Die Kosten des Berufungsverfahrens betreffend die amtliche Entschädigung wird auf Fr. 200.00 festgesetzt und Rechtsanwältin Michaela Mangisch auferlegt.

Sitten, 16. Juni 2025